

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht an der Universität Kiel

---

Band 74

# Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

Eine Darstellung der gerichtlichen und  
außergerichtlichen Kontrollen der Verwaltung

Zugleich ein Erklärungsversuch  
für das Fehlen eines umfassenden Systems  
des öffentlichen Rechts in England

Von

Eibe H. Riedel



Duncker & Humblot · Berlin

Eibe H. Riedel

Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

**VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT  
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

# Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

Eine Darstellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrollen  
der Verwaltung, zugleich ein Erklärungsversuch für das Fehlen  
eines umfassenden Systems des öffentlichen Rechts in England

Von

Dr. Eibe H. Riedel, LL.B. (London)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Gedruckt mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein**

**Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten  
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet  
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen  
© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Satz und Druck: Vollbehr u. Strobel, Kiel. Printed in Germany**

**ISBN 3 428 03629 8**

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1974 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation angenommen. Das Manuskript ist Ende 1973 abgeschlossen worden. Literatur, die nach diesem Zeitpunkt erschienen ist, habe ich im wesentlichen nur noch in den Anmerkungen berücksichtigen können. Größere Neuentwicklungen im englischen Verwaltungsrecht haben sich seither jedoch nicht ergeben, so daß die pessimistische Prognose des Schlußkapitels weiterhin zutrifft.

Die Arbeit geht zurück auf Anregungen in der Vorlesung bei Herrn Professor J. A. G. Griffith an der London School of Economics and Political Science und Gespräche mit Herrn Professor Alec Chloros am King's College, London, denen ich hier meinen Dank ausspreche. Sehr herzlich möchte ich mich ferner bei Herrn Professor Dr. Eberhard Menzel und bei Herrn Professor Dr. Wilhelm Kewenig für die Betreuung der Dissertation sowie für hilfreiche Kritik bedanken.

Zugleich danke ich Herrn Professor Dr. Kewenig als Herausgeber und Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Johannes Broermann als Verleger für die Aufnahme in die Reihe: Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. Schließlich gilt mein Dank auch der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland im Deutschen Akademischen Austauschdienst, die mir einen weiteren Jahresaufenthalt in England ermöglichte, und der Universität Kiel für die Vermittlung eines großzügigen Druckkostenbeitrages des Landes Schleswig-Holstein.

Kiel, im März 1976

Eibe H. Riedel



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> . . . . .	19
-----------------------------	----

## Erster Teil

### **Systematischer Überblick der Kontrollmaßnahmen gegen Verwaltungswillkür**

<b>A. Gerichtliche Kontrollmaßnahmen im „High Court of Justice“ — Arten der gerichtlichen Klagen</b> . . . . .	22
--	----

#### *Kapitel 1*

<b>I. Certiorari und Prohibition</b> . . . . .	24
1. Rechtsnatur des Certiorari- und Prohibitionsverfahrens . . . . .	24
a) Begriff und Einordnung in das System der Klageformen . . . . .	24
b) Historischer Überblick . . . . .	26
2. Zielrichtung von Certiorari und Prohibition . . . . .	28
a) Versuch der richterlichen Kategorisierung . . . . .	28
aa) Adressat . . . . .	28
bb) Ermächtigungsgrundlage . . . . .	29
cc) Rechtliches Interesse . . . . .	30
dd) Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der getroffenen Maßnahme als „judiziellen“ Akt . . . . .	33
b) Fallgruppen, die zum Erlaß von Certiorari- und Prohibitions- befehlen führen . . . . .	38
aa) Fehlende Zuständigkeit der Behörde . . . . .	38
bb) Evidente Formfehler . . . . .	39
cc) Betrugs- und Kollusionsfälle . . . . .	41
dd) Verletzung der Prinzipien über die natürliche Gerechtigkeit . . . . .	42
c) Gründe, die Certiorari und Prohibition ausschließen . . . . .	42
aa) Verhalten des Antragstellers . . . . .	42
bb) Wirkungen anderer Rechtsbehelfe . . . . .	43
cc) Zweckvereitelung . . . . .	43
3. Der Umfang dieser Verfahren . . . . .	43
a) „Locus standi“-Fragen . . . . .	43
b) Umfang des gerichtlichen Ermessens . . . . .	45
4. Gegenwärtige Bedeutung von Certiorari und Prohibition . . . . .	45



**Kapitel 2**

II. Das Mandamus-Verfahren . . . . .	46
1. Rechtsnatur des „Mandamus“-Verfahrens . . . . .	46
a) Begriff und Einordnung der Mandamus-Verfahren in das System der Klageformen . . . . .	46
b) Historischer Überblick . . . . .	47
2. Zielrichtung der Mandamus-Verfahren . . . . .	50
a) Fallgruppen, die zum Erlaß von Mandamus führen . . . . .	50
aa) Weigerung von Tribunalen, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder durch ministeriellen Erlaß erteilten Kompetenzen tätig zu werden . . . . .	50
bb) Weigerung von Kommunalbehörden, vorgelegte Fragen zu entscheiden oder Einsicht in öffentliche Dokumente zu gewähren . . . . .	50
b) Gründe, die Mandamus ausschließen . . . . .	52
aa) In der Person des Antragstellers liegende Umstände . . . . .	52
bb) Verfahren gegen die Krone, bzw. Kronbedienstete . . . . .	52
cc) Verfahren gegen staatliche Industrien („Public Corpora- tions“) . . . . .	54
dd) Ausschließliche Zuständigkeit anderer Institutionen . . . . .	54
3. Der Umfang der Mandamus-Verfahren . . . . .	55
a) „Locus standi“-Fragen bei Mandamus . . . . .	55
b) Umfang des gerichtlichen Ermessens . . . . .	56
4. Gegenwärtige Bedeutung der Mandamus-Verfahren . . . . .	57

**Kapitel 3**

III. Habeas Corpus-Verfahren . . . . .	58
1. Rechtsnatur des Verfahrens . . . . .	58
2. Gegenwärtige Bedeutung des Verfahrens . . . . .	60

**Kapitel 4**

IV. Injunction . . . . .	62
1. Rechtsnatur der Injunction . . . . .	62
a) Begriff und Einordnung der Injunction in das System der Klageformen . . . . .	62
b) Historischer Überblick . . . . .	63

2. Zielrichtung der Injunction . . . . .	64
a) Die Krone als Partei des Verfahrens . . . . .	64
b) Körperschaften als Partei des Verfahrens . . . . .	66
c) Der Schutz öffentlicher und privater Rechte . . . . .	67
d) Die Legislative als Angriffsziel . . . . .	67
aa) Parlamentsgesetze . . . . .	67
bb) Nachgeordnete gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen	67
e) Das Eingreifen in schwebende Verfahren vor Gerichten . . . . .	67
3. Umfang der Injunction . . . . .	68
a) „Locus standi“-Fragen bei Injunctions . . . . .	68
b) Gerichtliches Ermessen . . . . .	69
c) Wirkung von Alternativverfahren . . . . .	71
aa) Schadensersatzansprüche . . . . .	71
bb) Strafrechtliche Sanktionen . . . . .	72
cc) Sondertribunale . . . . .	72
dd) District Auditor-Verfahren . . . . .	72
ee) Gesetzliche Spezialzuweisungen . . . . .	72
ff) Mandamus . . . . .	72
gg) Declarations . . . . .	73
4. Vergleich von Prohibition und Injunction . . . . .	73

*Kapitel 5*

V. Declaration . . . . .	74
1. Rechtsnatur der „Declaration“ . . . . .	74
a) Begriff und Einordnung des „Declaration“-Verfahrens in das System der Klageformen . . . . .	74
b) Historischer Überblick . . . . .	75
2. Zielrichtung der „Declaration“ . . . . .	78
a) Fehlen einer Klassifikation . . . . .	78
b) Fallgruppen, die zum Erlaß von „Declarations“ führen . . . . .	78
aa) Überprüfung von Gesetzen und nachgeordneten legislativen Maßnahmen . . . . .	78
bb) Überprüfung von Tribunalentscheidungen . . . . .	79
cc) Überprüfung der Rechte von Amtsträgern . . . . .	79
dd) Überprüfung von Lizenzen und Genehmigungen . . . . .	80
ee) Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen auf eigenen Antrag der Verwaltung . . . . .	80
ff) Feststellung der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden untereinander . . . . .	80

gg) Feststellung der Existenz oder des Umfangs einer Verpflichtung der Verwaltung . . . . .	81
hh) Überprüfung von Statusfragen . . . . .	81
c) Gründe, die Declarations ausschließen . . . . .	81
aa) Vom Kläger behauptetes, nicht existierendes Recht . . . . .	81
bb) Fehlende Jurisdiktion . . . . .	82
cc) Unzulässige Einmischung in parlamentarische Angelegenheiten . . . . .	82
dd) Ausschließliche Zuständigkeit anderer Institutionen . . . . .	82
ee) Abstrakte Rechtsprobleme . . . . .	82
3. Der Umfang der Declaration . . . . .	82
a) „Locus Standi“-Fragen bei Declarations . . . . .	82
b) Ermessen des Gerichts . . . . .	83
c) Wirkung von Alternativverfahren . . . . .	83
4. Vergleich von Declaration- und Certiorari-Verfahren . . . . .	84
a) Vorteile von Certiorari . . . . .	85
b) Vorteile von Declaration . . . . .	85
c) Ausblick auf künftige Entwicklung . . . . .	85

## **Kapitel 6**

VI. Andere Verfahren gegen die Verwaltung . . . . .	86
1. Schadensersatzklagen wegen unerlaubter Handlungen aus Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen . . . . .	86
2. Strafrechtliche Sanktionen . . . . .	88
3. Besondere gesetzlich vorgesehene Streitschlichtungsverfahren . . . . .	88

<i>B. Inhalt der gerichtlichen Kontrollmaßnahmen</i> . . . . .	88
--	----

## **Kapitel 7**

I. Die „Ultra Vires“-Doktrin . . . . .	88
1. Begriff und Entstehung der Doktrin . . . . .	89
2. Kategorien der „ultra vires“-Lehre . . . . .	91
a) „Procedural ultra vires“ (Verfahrensmängel) . . . . .	92
b) „Substantive ultra vires“ (materiellrechtliches Fehlverhalten)	94
aa) „Doing the wrong thing“ — Subsumtionsfehler . . . . .	94

## Inhaltsverzeichnis

11

bb) „Improper Purposes“ — rechtswidrige Zwecke . . . . .	96
cc) „Bad faith“ — Bösgläubigkeit . . . . .	98
dd) „Irrelevant considerations and Policy Limitations“ — unsachliche Erwägungen und Zweckbindung des Ermessens	99
ee) „Fettering discretion“ — rechtswidrige Selbstbindung . .	101
ff) „Unreasonableness“ — Unbilligkeit . . . . .	102
3. Die Bedeutung dieser Doktrin . . . . .	105

## Kapitel 8

II. Das Prinzip der natürlichen Gerechtigkeit — „Natural Justice“	106
1. Begriff und geschichtlicher Überblick . . . . .	106
2. Kategorien der natürlichen Gerechtigkeit . . . . .	107
a) Die „audi alteram partem“-Regel . . . . .	108
b) Das Gebot der „Fairness“ . . . . .	114
c) Das Recht auf rechtliche Stellvertretung und Beratung . . . .	114
d) Die Regel „nemo iudex in causa sua debet esse“ . . . . .	116
e) Die „bona fides“-Regel . . . . .	117
3. Die Bedeutung dieser Prinzipien für das Verwaltungsrecht . . .	118
III. Ergebnis . . . . .	119

C. Außergerichtliche Kontrollmaßnahmen . . . . .	120
--	-----

## Kapitel 9

I. Tribunals und Anhörverfahren . . . . .	120
1. Einleitung . . . . .	120
2. Begriff und Einordnung der Tribunals in das System des Rechts- schutzes . . . . .	122
a) Arten der Tribunals . . . . .	124
b) Funktion der Tribunals . . . . .	125
c) Aufbau der Tribunals . . . . .	126
d) Ernennung der Tribunalmitglieder . . . . .	127
e) Handlungsspielraum der Tribunals . . . . .	128

f) Verfahrensablauf, einschließlich rechtlicher Stellvertretung . . .	129
g) Rechtskontrolle durch Gerichte . . . . .	132
h) Ergebnis . . . . .	133
3. Anhörverfahren . . . . .	135
a) Verfahrensablauf . . . . .	136
b) Rechtsnatur der Anhörverfahren . . . . .	138
c) Ergebnis . . . . .	141
II. Die Funktion des Tribunalrates in diesem System . . . . .	143
III. Besondere Gerichte . . . . .	147
1. Restrictive Trade Practices Court . . . . .	148
2. Industrial Relations Court . . . . .	151

### *Kapitel 10*

IV. Parlamentarische Kontrollmaßnahmen . . . . .	153
1. Briefe an Unterhausabgeordnete . . . . .	154
2. Fragestunde im Parlament . . . . .	155
3. Vertagungsdebatte („Adjournment Debate“) . . . . .	156
4. Andere parlamentarische Maßnahmen . . . . .	157
5. Bedeutung dieser Kontrollmaßnahmen für den einzelnen Bürger	158
6. Der Parlamentsbeauftragte („Parliamentary Commissioner for Administration“) . . . . .	160
a) Entstehungsgründe dieser Institution . . . . .	160
b) Die Rolle des Parlamentsbeauftragten im Verfassungssystem	163
c) Die Wirkungsweise des Parlamentsbeauftragten . . . . .	165
d) Die Funktion des Unterausschusses über den Parlaments- beauftragten . . . . .	166
e) Kritik an dieser Institution . . . . .	170
f) Ergebnis . . . . .	172

Zweiter Teil

**Das Fehlen eines umfassenden Systems  
des öffentlichen Rechts in England**

A. Politisch-historische Faktoren . . . . . 174

*Kapitel 11*

I. Der anfänglich öffentlich-rechtliche Charakter des gesamten Rechts . . . . . 174

II. Öffentliches Recht in königlichen Institutionen . . . . . 177

    1. Die „curia regis“ . . . . . 178

    2. Die „itinerant justices“ . . . . . 179

    3. Die drei Gerichte „Exchequer“, „Common Pleas“ und „King’s Bench“ 179

    4. Der „King’s Council“ . . . . . 181

    5. Verwaltungskontrolle in diesen Institutionen . . . . . 186

*Kapitel 12*

III. Die Bedeutung des „Star Chambers“ . . . . . 188

    1. Das Gesetz „pro camera stellata“ . . . . . 188

    2. Das „Court of Star Chamber“ . . . . . 191

    3. Der Niedergang des „Star Chambers“ . . . . . 192

*Kapitel 13*

IV. Die Wirkung der Wirren des 17. Jahrhunderts . . . . . 195

    1. Problemstellung . . . . . 195

    2. Der Antagonismus des Common Law und der Prärogativgerichte 196

    3. Das Bündnis der Legislative mit den Common Law-Richtern gegen den König und Royalisten . . . . . 202

    4. Die Bedeutung des Sieges der Parlamentarier und des Common Law . . . . . 204

### Kapitel 14

V. Die Friedensrichter als Träger verwaltungsgerichtlicher Funktionen . . . . .	206
1. Die Wirkung der Dezentralisierung der Verwaltungsaufgaben am Ende des 17. Jahrhunderts . . . . .	206
2. Die Entstehung des Amtes der Friedensrichter . . . . .	207
3. Der Machtzenit und Niedergang der Friedensrichter . . . . .	215
4. Die Auswirkungen der Reformgesetze von 1832—35 . . . . .	221
5. Die Bedeutung der Re-Zentralisierung für die Kontrolle der Verwaltung . . . . .	223
 B. Dogmatisch-juristische Apologien . . . . .	 225

### Kapitel 15

I. Einleitung: Der Einfluß der Verfassungsdoktrin auf die Entwicklung des Verwaltungsrechts . . . . .	225
II. Diceys Rule of Law . . . . .	231
1. Der Inhalt des Konzeptes der „Herrschaft des Rechts“ . . . . .	231
2. Der Ursprung und Einfluß dieser Lehre in Theorie und Praxis . . . . .	232
3. Kritik der „Rule of Law“ . . . . .	234
a) Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit von Regierungs- und Verwaltungshandeln (Willkürverbot) . . . . .	235
aa) Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns . . . . .	235
bb) Der Ausschluß von Willkür . . . . .	237
cc) Rechtskontrolle durch ordentliche Gerichte . . . . .	239
b) Die Verfassung als Konsequenz der Individualrechte . . . . .	242
c) Das Prinzip „Gleiches Recht für alle“ und seine Bedeutung für das Verwaltungsrecht . . . . .	242
aa) Kritik der Formel „Gleiches Recht für alle vor den ordentlichen Gerichten“ . . . . .	242
bb) Negierung der Existenz des Verwaltungsrechtes durch Dicey . . . . .	246
4. Ergebnis: Die Entbehrlichkeit der Doktrin Diceys . . . . .	248

*Kapitel 16*

III. Die Doktrinen der Suprematie des Parlamentes und der Ministerverantwortlichkeit . . . . . 252

*C. Reformbestrebungen* . . . . . 262

*Kapitel 17*

I. Kritik am bestehenden System nach dem 1. Weltkrieg . . . . . 262

II. Reformansätze nach 1945 . . . . . 267

III. Die Zukunft des englischen Verwaltungsrechts . . . . . 269

    1. Der Reformvorschlag der Law Commission . . . . . 269

        a) Die Rolle der Law Commission für Rechtsreformen . . . . . 269

        b) Die „Application for Review“ (Überprüfungsantrag) . . . . . 273

        c) Ein Alternativvorschlag . . . . . 274

        d) Kritik . . . . . 274

    2. Verwaltungsgerichtsmodelle . . . . . 276

    3. Die Bedeutung des EWG-Beitritts Großbritanniens . . . . . 277

**Zusammenfassung und Ergebnisse** . . . . . 278

**Schrifttumsverzeichnis** . . . . . 288

**Personenregister** . . . . . 298

**Sachregister** . . . . . 303



## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Am. J. Legal History	American Journal of Legal History
Art.	Artikel
A.-G.	Attorney-General
Aufl.	Auflage
Bd	Band
Bzw.	beziehungsweise
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Band I
C. L. J.	Cambridge Law Journal
Can. Bar Rev.	Canadian Bar Review
c.	chapter (Nr. der Gesetzesrolle)
Col. L. R.	Columbia Law Review
Cmd.	Command Paper
Cmnd. (ab 1945)	Command Paper
C. L. P.	Current Legal Problems
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
ebda.	ebenda
E. H. R.	English Historical Review
Ex.	Exchequer
f (ff)	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
G. M. C.	General Medical Council
H. L. E.	Halsbury, Earl of, und andere: The Laws of England, 3. Aufl., 1952 ff, 43 Bde nebst Ergänzungen
HLR	Harvard Law Review
H. C. Deb., Vol.	House of Commons Debates, Bd
H. L.	House of Lords
H. L. Deb.	House of Lords Debates
ins.	insbesondere
Ir. R.	Irish Reports
— J. P.	Justice of the Peace, ab 1837
— K. B.	King's Bench Division
— L. J. K. B.	Law Journal Reports, neue Serie, King's Bench
J. Business Law	Journal of Business Law
J. S. P. T. L.	Journal of the Society of Public Teachers of Law
J. C. P. C.	Judicial Committee of the Privy Council
J.	Justice

Kap.	Kapitel
LQR	Law Quarterly Review
Law Reports-	Fallsammlungen -
— A. C.	Appeal Cases
— All ER	All England Reports
— B. & Ald.	Barnewell & Alderson's Reports, King's Bench, 1830—34
— Burr.	Burrow's Reports, King's Bench, 1756—72
— Ch.	Chancery Division
— Co. Rep.	Coke's Reports, English King's Bench
— C. B. (N. S.)	Common Bench Reports, Neue Serie, 1856—65
— C. P.	Common Pleas
— Cox Crim. Cas.	Cox Criminal Law Cases
— De G. & S.	De Gex and Smale's Reports, Chancery, 1846—52
— D. L. R.	Dominion Law Reports
— Dyer	Dyer's Reports, King's Bench, 1513—81
— I. C. R.	Reports of the Industrial Relations Court
L. J.	Law Journal
— L. T. R.	Times Law Reports
— Mod. Rep.	Modern Reports, 1669—1755
— M. & W.	Meeson & Welsby's Reports, Exchequer, 1836—47
— Q. B. (D.)	Queen's Bench Division
— WLR	Weekly Law Reports
— Y. & C. Ex.	Young & Collyer's Reports, 1846—52
L. R.	Law Review
Ltd.	Limited Liability
L. B. C.	Local Borough Council
L. C. C.	London County Council
L. C.	Lord Chancellor
L. C. J.	Lord Chief Justice
, L. J.	Lord Justice
M. R.	Master of the Rolls
m. E.	meines Erachtens
MHLG	Minister of Housing and Local Government
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
MLR	Modern Law Review
N. S.	Neue Serie
Nr.	Nummer
PCA	Parliamentary Commissioner for Administration
P. L.	Public Law
RabelZ	Rabels Zeitschrift
Rév. Int. Dr. Comp.	Révue Internationale de Droit Comparé
R	Rex (Regina)
R. D. C.	Rural District Council
S.	Seite
sect.	section
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
St. Tr.	State Trials
Transactions R. H. S.	Transactions of the Royal Historical Society

Übers. d. Verf. u. (&) u. a. u. s. w. U. D. C.	Übersetzung des Verfassers und unter anderem und so weiter Urban District Council
vgl. Verf. v VerwA VwGO V. C.	vergleiche Verfasser versus Verwaltungs Archiv Verwaltungsgerichtsordnung Vice-Chancellor
WLR	Weekly Law Reports
ZRP z. B.	Zeitschrift für Rechtspolitik zum Beispiel

## Einleitung

Bei der Erörterung von Rechtsreformen wie auch allgemein in der politischen Diskussion des Tagesgeschehens wird oft auf England und seine demokratische Tradition verwiesen, und in diesem Zusammenhang wird dann auch meistens das englische Rechtssystem gelobt und die „case law“-Methode heimlich bewundert und mit den kontinentaleuropäischen Verhältnissen verglichen. Vor dem Hintergrund der Greuel des Nationalsozialismus hat vor allem *Gustav Radbruchs* „Geist des englischen Rechts“<sup>1</sup> nach dem 2. Weltkrieg diese Einstellung bestärkt. Auffällig ist dabei, daß nähere Informationen hierzu im deutschen Schrifttum nur über das Verfassungsrecht, die Gerichtsverfassung und Teilgebiete des englischen Privatrechts vorliegen. Eine systematische Darstellung des englischen Verwaltungsrechts und des Schutzsystems gegen Verwaltungswillkür fehlt bislang völlig.

Um zu erfahren, wie demokratisch ein Staatswesen ist, genügt es meist, einige wenige Nahtstellen der Staatsorganisation näher zu beleuchten, insbesondere, das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur Exekutive (Administrative) zu untersuchen. Ziel dieser Arbeit ist es, festzustellen, ob das englische Rechtssystem auch im Verwaltungsrecht das Lob rechtfertigt, demokratisch, erstrebenswert und für andere Länder richtungsweisend zu sein. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Dieses Lob scheint nicht uneingeschränkt gerechtfertigt.

Eine umfassende Darstellung des englischen Verwaltungsrechts ist im Rahmen einer Monographie nicht möglich. Trotzdem soll anhand der Institutionen, der einzelnen gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrollmechanismen dargestellt werden, daß in diesem speziellen Bereich in England Reformen überfällig sind.

Im darstellenden ersten Teil der Arbeit werden zunächst die vorhandenen gerichtlichen Kontrollmaßnahmen für Verwaltungshandeln aufgezeigt. Sie sind in der Literatur wohl wegen ihrer Verworrenheit stiefmütterlich behandelt worden. Dennoch haben die ordentlichen Gerichte einige wenige, formale Prinzipien entwickelt, die eine gesonderte Betrachtung des Verwaltungsrechtes in England überhaupt erst rechtfertigen: Hierbei werden exemplarisch die „ultra vires“-Doktrin und das Prinzip der „Natural Justice“ anhand der Kasuistik dargestellt.

---

<sup>1</sup> 5. Aufl., Göttingen, 1965.

Sodann wird der eigentümlich englische Lösungsversuch des Problems der Streitfälle zwischen Staat und Individuum im Wege von „Tribunals“ und „Inquiries“ sowie zwei in der Literatur umstrittenen Spezialgerichten dargestellt. Es folgt ein lediglich kurzer Überblick über die parlamentarischen Kontrollmaßnahmen, die von anderen bereits abgehandelt worden sind, einschließlich der neugeschaffenen Institutionen des „Ombudsman“ („Parliamentary Commissioner for Administration“).

Der zweite Teil der Arbeit ist ein Erklärungsversuch für das Fehlen eines umfassenden Systems des öffentlichen Rechts und, damit verbunden, des Fehlens einer separaten Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wäre möglich und an sich auch üblich gewesen, diese Tatsache in einem einleitenden Kapitel historisch zu beleuchten. Hiervon wurde jedoch aus folgendem Grunde abgesehen: Ziel dieser Arbeit ist nicht nur eine reine Darstellung des englischen Verwaltungsrechtsschutzes, sondern zugleich auch, Gründe für das Fehlen eines umfassenden Schutzsystems im Verwaltungsrecht herauszuarbeiten. Die dabei gewählte Methode der Auswahl und Akzentuierung einiger weniger historisch-politischer Faktoren und deren Verknüpfung mit überlebten verfassungsdogmatischen Gesichtspunkten als Ursachen für die Verkümmern und spätere lückenhafte und unsystematische Auswucherung des englischen Verwaltungsrechtsschutzes ist neben der systematischen Darstellung bestehender Kontrollmethoden das eigentliche Anliegen dieser Arbeit. Da eine solche Untersuchung bislang weder in England noch in Deutschland unternommen worden ist, erschien es gerechtfertigt, vom traditionellen Aufbau abzuweichen. Eine Umkehrung der Gewichte, durch skizzenhafte Darstellung der bestehenden Kontrollen, erschien ebenfalls nicht geboten, weil gerade in diesem Bereich in der deutschen Literatur ein systematischer Überblick noch fehlt.

Vor dem Hintergrunde bestehender Schutzmechanismen in all ihrer lückenhaften Vielfalt und Unübersichtlichkeit und der historisch-politischen und dogmatischen Gründe für diesen Rechtszustand werden im Schlußkapitel dann die vielen Reformbestrebungen bis 1973 dargelegt und ein Ausblick auf die künftige Entwicklung gewagt.

Angesichts des Umfangs der darzustellenden Materie wurde von einer Gegenüberstellung mit dem deutschen Verwaltungsrecht abgesehen. Ein solches Unterfangen wäre angesichts des grundverschiedenen Verwaltungsrechtes beider Länder auch wenig sinnvoll gewesen, wie *Riegert* in seiner Einführung zur Darstellung des amerikanischen Verwaltungsrechtes überzeugend darlegt<sup>2</sup>. Auch ist der Zweck der Rechtsvergleichung, Anregungen für eine Rezeption aus dem anderen Rechtssystem zu gewinnen, beim englischen und deutschen Verwaltungsrecht wenig ertragreich: Das

---

<sup>2</sup> Riegert, Einleitung, S. 17.

englische Verwaltungsrecht hinkt hinter den deutschen und französischen Versionen um Jahrzehnte zurück und ist erheblich „rezeptionsbedürftiger“. Allenfalls einzelne Facetten des Verwaltungsrechtsschutzes, wie Tribunalverfahren oder die Erfahrungen mit den gerichtsähnlichen verwaltungsinternen Anhörverfahren, wären einer solchen Untersuchungsmethode zugänglich. Doch trotz der Beschränkung auf eine Darstellung des ausländischen Rechts wird durch die Systematisierung und Art der Darstellung letzten Endes doch rechtsvergleichend vorgegangen.

Schließlich soll noch eine Prämisse erwähnt werden, die allen Ausführungen zugrunde liegt: Selbst in einer Gesellschaft, in der alle Gesetze einen optimalen Rechtsschutz normieren würden, bedürfte es einer Kontrolle durch unabhängige Gremien, um fehlerhafte Gesetzesanwendungen durch die Verwaltung bereinigen zu lassen, die selbst bei wohlwollendster Einstellung der Beamtenschaft zuweilen unvermeidlich sind. Teilte man diese Ansicht nicht, wäre das englische Verwaltungsrecht in seiner bestehenden Form mehr als ausreichend. Diese Prämisse bedingt die kritische Grundeinstellung gegenüber den gegenwärtigen englischen Verhältnissen.